

**Kleine Anfrage****Moritz Promny (Freie Demokraten) vom 16.04.2026****Widersprüchliche Regelungen und Verfahrenspraxis zur Angriffschädigung
und
Antwort****Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz****Vorbemerkung Fragesteller:**

Die Angriffschädigung ist eine besondere Leistung des Landes Hessen für Beschäftigte im öffentlichen Dienst, die im Dienst oder im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit Opfer eines rechtswidrigen Angriffs geworden sind. Die ergänzenden Hinweise des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 1. Juni 2022 (Az. I 32-P 1643A-01) sehen ausdrücklich vor, die Entscheidung über die Gewährung einer Angriffschädigung von der Grundbescheidung zur Anerkennung eines Dienstunfalls zu trennen, um zeitliche Verzögerungen zu vermeiden. Demgegenüber verlangen die aktuellen FAQ des Regierungspräsidiums Kassel (Stand: März 2026), dass über die Angriffschädigung erst nach bestandskräftiger Bescheidung des Dienst- oder Arbeitsunfalls sowie nach rechtskräftigem Abschluss des Straf- bzw. Ermittlungsverfahrens entschieden wird, also kumulativ beide Voraussetzungen erfüllt sein müssen. In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage Drucksache 21/3042 erklärt die Landesregierung zugleich, eine Entscheidung des Regierungspräsidiums Kassel ergehe „regelmäßig erst, wenn eine staatsanwaltschaftliche Feststellung über den Tathergang vorliegt“. Damit stehen ergänzende Hinweise des Ministeriums, die FAQ des Regierungspräsidiums Kassel und die von der Landesregierung beschriebene Verfahrenspraxis in einem offenkundigen Spannungsverhältnis.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 Welche Regelung ist nach Auffassung der Landesregierung derzeit maßgeblich für den Zeitpunkt der Entscheidung über die Gewährung einer Angriffschädigung: das Erfordernis des rechtskräftigen Abschlusses des Straf- bzw. Ermittlungsverfahrens gemäß ergänzenden Hinweisen vom 1. Juni 2022, die kumulative Voraussetzung von bestandskräftiger Dienst-/Arbeitsunfallanerkennung und rechtskräftigem Abschluss des Straf-/Ermittlungsverfahrens gemäß FAQ des Regierungspräsidiums Kassel (Stand: März 2026) oder das Abstellen auf eine „staatsanwaltschaftliche Feststellung über den Tathergang“ gemäß Antwort auf die Kleine Anfrage Drucksache 21/3042?
- Frage 2 Wie erklärt die Landesregierung den Widerspruch zwischen den ergänzenden Hinweisen des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 1. Juni 2022, die eine Trennung von Dienstunfallanerkennung und Entscheidung über die Angriffschädigung vorsehen und den FAQ des Regierungspräsidiums Kassel, die eine bestandskräftige Dienst- bzw. Arbeitsunfallanerkennung als Voraussetzung für die Entscheidung über die Angriffschädigung verlangen?
- Frage 3 Wie definiert die Landesregierung den Begriff der „staatsanwaltschaftlichen Feststellung über den Tathergang“, auf den sie in der Antwort auf die Kleine Anfrage Drucksache 21/3042 abstellt, insbesondere im Hinblick darauf, ob eine solche Feststellung bereits mit einer Einstellungsverfügung nach § 170 Abs. 2 StPO, einer Anklageschrift oder einem beantragten Strafbefehl als gegeben angesehen wird?
- Frage 4 Welche verwaltungsinternen Weisungen, Hinweise oder Rundschreiben (bitte jeweils mit Datum und Geschäftszeichen) sind seit dem 1. Juni 2022 an das Regierungspräsidium Kassel oder andere beteiligte Stellen ergangen, um die Frage zu klären, ob für die Entscheidung über eine Angriffschädigung auf den rechtskräftigen Abschluss des Straf-/Ermittlungsverfahrens oder auf eine staatsanwaltschaftliche Feststellung über den Tathergang abzustellen ist?
- Frage 5 Beabsichtigt die Landesregierung, die ergänzenden Hinweise vom 1. Juni 2022, die FAQ des Regierungspräsidiums Kassel (Stand: März 2026) sowie etwaige weitere einschlägige Verwaltungsvorschriften zu überarbeiten, um eine einheitliche und widerspruchsfreie Rechtsanwendung herzustellen?
- Frage 6 Wenn ja: Mit welchem inhaltlichen Ziel (insbesondere hinsichtlich der Frage „rechtskräftiger Verfahrensabschluss“ versus „staatsanwaltschaftliche Feststellung“ und hinsichtlich der Trennung von Dienstunfallanerkennung und Angriffschädigung)?

Frage 7 Wenn nein: Warum nicht?

Die Fragen 1 bis 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für die Gewährung einer Angriffschädigung müssen sowohl ein Dienstunfall als auch ein rechtswidriger Angriff vorliegen.

Die Entscheidung über die Anerkennung eines Dienstunfalls und die Entscheidung über die Gewährung einer Angriffschädigung können aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung getrennt erfolgen. Dies ändert jedoch nichts daran, dass für die Gewährung der Angriffschädigung beide gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen müssen.

Für die Prüfung eines rechtswidrigen Angriffs kommt den Erkenntnissen des Straf- bzw. Ermittlungsverfahrens regelmäßig besondere Bedeutung zu. Daher erfolgt die Entscheidung über die Angriffschädigung im Regelfall auf Grundlage der Ergebnisse des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens oder einer strafgerichtlichen Entscheidung.

Eine rechtskräftige strafgerichtliche Entscheidung ist jedoch keine gesetzlich zwingende Voraussetzung für die Gewährung oder Ablehnung einer Angriffschädigung. Soweit ausreichende Erkenntnisse zum Tathergang bereits zuvor vorliegen oder ein zeitnaher Abschluss des Strafverfahrens nicht absehbar ist, kann die Vollzugsbehörde bereits vor Rechtskraft entscheiden. Dies dient dazu, unangemessene Verzögerungen für die betroffenen Beamtinnen und Beamten zu vermeiden.

Vor diesem Hintergrund bezieht sich die Formulierung einer „staatsanwaltschaftlichen Feststellung über den Tathergang“ auf die im jeweiligen Einzelfall vorliegenden strafrechtlichen Erkenntnisse; eine Festlegung auf bestimmte Verfahrenshandlungen ist damit nicht verbunden.

Das Ministerium des Innern und für Sport hat am 1. Juni 2022 Auslegungshinweise zur Verfügung gestellt. Ergänzend fand ein fortlaufender Austausch mit dem Regierungspräsidium Kassel zur praktischen Anwendung statt.

Die auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel veröffentlichten FAQs dienen der Information. Im Zuge einer Überarbeitung waren einzelne Erläuterungen zeitweise nicht mehr enthalten; dies wurde inzwischen korrigiert.

Frage 8 Welche konkreten Maßnahmen plant die Landesregierung darüber hinaus, um die Verfahren zur Angriffschädigung zu beschleunigen und zugleich Rechtssicherheit für die Betroffenen und die Verwaltung zu schaffen (z. B. verbindliche Fristen, Standardisierung der Auskunftersuchen an Staatsanwaltschaften, Digitalisierung der Verfahrensabläufe, Erstellung eines regelmäßigen Lagebildes über Dauer und Ausgang der Verfahren)?

Es wird auf die Kleine Anfrage 21/3042 verwiesen.

Wiesbaden, 26. Mai 2026

Prof. Dr. Roman Poseck